

111 C 7/13

**Ausfertigung**



Verkündet am 17.04.2014

Walter, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**Amtsgericht Bonn**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

der (

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Rechtsanwälte MWW Dr.  
Psczolla u.a., Schloßstraße 44, 56068  
Koblenz,

hat das Amtsgericht Bonn  
auf die mündliche Verhandlung vom 20.03.2014  
durch den Richter am Amtsgericht Buthe  
für Recht erkannt:

Die Klage wird unter Aufhebung des Vollstreckungsbescheides des  
Amtsgerichts Wedding vom 05.12.2012 (12-1044725-0-8) abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der klagenden Partei auferlegt.

Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Klägerin hat das Gericht gestattet, die Zwangsvollstreckung gegen Si-

cherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Zwangsvollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

**Tatbestand:**

Die Klägerin begehrt von dem Beklagten aus abgetretenem Recht die Vergütung von Telekommunikationsdienstleistungen.

Mit Vereinbarung vom 02.02.2011 (Anlage K1, Bl. 25) trat die \_\_\_\_\_ GmbH & Co. KG an die \_\_\_\_\_ GmbH, dabei handelt es sich um die vormalige Firmierung der Klägerin, Ansprüche gegen den Beklagten in Gesamthöhe von 1.249,77 € ab. Unter § 3 der Abtretungsvereinbarung findet sich folgende Bestimmung:

"Die Zessionarin ist zur Wahrung des Fernmeldegeheimnis nach § 88 TKG und des Datenschutzes nach den §§ 93 und 95 bis 97, 99 und 100 TKG verpflichtet. Sie verpflichtet sich zudem, ihre Mitarbeiter und Beschäftigten, die im Rahmen dieser Vereinbarung Daten und Informationen erlangen und erlangen können, unbefristet – auch nach Ende der Tätigkeit – zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses nach § 88 TKG und des Datenschutzes nach den §§ 93 und 95 bis 97, 99 und 100 TKG zu verpflichten."

Die Klägerin ist der Ansicht, die vorstehende Vereinbarung sei wirksam. Sie behauptet darüber hinaus, aus Rechnungen vom 31.08.2010, 31.10.2010 und 30.11.2010 einen Zahlungsanspruch gegen den Beklagten i.H.v. 855,27 € sowie Anspruch auf Ersatz diverser Nebenforderungen zu haben.

Aufgrund eines Mahnbescheides vom 25.10.2012 hat das Amtsgericht Wedding (12-1044725-0-8) am 05.12.2012 einen Vollstreckungsbescheid gegen den Beklagten über eine Hauptforderung von insgesamt 1.126,17 € erlassen, der dem Beklagten am 07.12.2012 zugestellt worden ist. Am 18.12.2012 ist dem Amtsgericht Wedding ein Einspruchsschreiben des vormaligen Prozessbevollmächtigten des Beklagten vom gleichen Tag zugegangen.

Die Klägerin beantragt,

den Vollstreckungsbescheid vom 05.12.2012 unter der Maßgabe aufrechtzuerhalten, dass die beklagte Partei verurteilt wird, an sie 1.203,92 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.02.2013 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

den Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Wedding vom 05.12.2012,

Az.: 12-1044725-0-5 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist insbesondere der Ansicht, die Klägerin sei nicht aktivlegitimiert, weil die streitgegenständliche Abtretungsvereinbarung vom 02.02.2011 nichtig sei.

Im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat keinen Vergütungsanspruch gegen den Beklagten i.H.v. 1.203,92 € aufgrund der Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen aus abgetretenem Recht.

Die Klägerin ist insoweit nicht aktivlegitimiert. Denn die Abtretungsvereinbarung zwischen der ..... GmbH & Co. KG und der Klägerin vom 02.02.2011 ist wegen Verstoßes gegen das Fernmeldegeheimnis (Art. 10 GG, § 88 TKG) und den Datenschutz (§§ 91ff. TKG) gemäß § 134 BGB nichtig.

Ausweislich der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, der sich der Bundesgerichtshof zwischenzeitlich angeschlossen hat, muss bei der Abrechnung von Telekommunikationsdienstleistungen aus abgetretenem Recht der Zessionar im Hinblick auf Art. 6 Abs. 2, 5 der Richtlinie 2002/58/EG hinsichtlich der Verarbeitung dieser Daten auf Weisung des Diensteanbieters und unter dessen Kontrolle handeln und sich hierbei auf diejenigen Verkehrsdaten beschränken, die für die Einziehung der Forderung erforderlich sind. Der zwischen dem Zessionar und dem Diensteanbieter geschlossene Vertrag muss insbesondere Bestimmungen enthalten, die die rechtmäßige Verarbeitung der Verkehrsdaten durch den Zessionar gewährleisten und es dem Diensteanbieter ermöglichen, sich jederzeit von der Einhaltung dieser Bestimmungen durch den Zessionar zu überzeugen (EuGH, Urteil v 22.11.2012 - C-119/12, BGH, Urteil v 07.02.2013 - III ZR 200/11; jeweils zitiert nach juris). Der Europäische Gerichtshof kommt in der zitierten Entscheidung zu dem Schluss, dass die Begrifflichkeit „auf Weisung“ in Art. 6 Abs. 5 der Richtlinie 2002/58/EG eng auszulegen ist. Dabei impliziert eine solche Auslegung, dass der Diensteanbieter eine tatsächliche Kontrollbefugnis besitzt, die es ihm ermöglicht zu überprüfen, ob der Zessionar der Forderungen die ihm für die Bearbeitung von Verkehrsdaten vorgeschriebenen Bedingungen beachtet. Der Bundesgerichtshof stellt schließlich in seiner zitierten Entscheidung klar, dass § 97 Abs. 1 S. 3 TKG im

Hinblick auf die vorstehende Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs richtlinienkonform auszulegen ist.

Die Abtretungsvereinbarung zwischen der [Name] GmbH & Co. KG und der Klägerin vom 02.02.2011 genügt diesen Anforderungen nicht. Insbesondere enthält diese Vereinbarung keine Bestimmung, die es dem Diensteanbieter ermöglicht, sich jederzeit von der rechtlich einwandfreien Verarbeitung der Verkehrsdaten durch den Zessionar zu überzeugen.

§ 3 der Abtretungsvereinbarung vom 02.02.2011 verpflichtet die Klägerin zwar zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses nach § 88 TKG und der Datenschutzbestimmungen gemäß §§ 93, 95 bis 97 sowie 99 und 100 TKG. Dabei handelt es sich im Ergebnis aber lediglich um eine Zitierung des nationalen Rechts, ohne dass die Besonderheiten der erforderlichen richtlinienkonformen Auslegung Berücksichtigung finden.

Das Gericht verkennt bei seiner Entscheidung nicht, dass der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 07.02.2013 ein Fall des sog. Factoring zugrunde lag, wohingegen hier möglicherweise eine sog. Inkassoession gegeben ist. Allerdings hat der Europäische Gerichtshof in seiner zitierten Entscheidung unter Ziffer 30. klargestellt, dass die gebotene richtlinienkonforme Auslegung unabhängig von der Einstufung des Abtretungsvertrages gilt. Deshalb ist es im Ergebnis unerheblich, ob vorliegend eine gewöhnliche Inkassoession oder ein Fall des Factoring vorliegt.

Zuletzt ist es im Ergebnis auch unerheblich, dass die Klägerin behauptet, zwischen ihr und der [Name] GmbH & Co. KG gebe es eine Rahmenvereinbarung, die es der Zedentin gestatte, sich jederzeit von der Einhaltung des Fernmeldegeheimnisses sowie des Datenschutzes zu überzeugen. Zum einen ist dieser Parteivortrag – worauf der Prozessbevollmächtigte des Beklagten zu Recht hingewiesen hat – unsubstantiiert. Zuerst ist bereits nicht ersichtlich, wann die behauptete Rahmenvereinbarung geschlossen worden ist. Darüber hinaus wird der genaue Regelungsgehalt der behaupteten Rahmenvereinbarung nicht genannt. Es wird lediglich Sinn und Zweck der behaupteten Rahmenvereinbarung bezeichnet. Darüber hinaus findet sich in der streitgegenständlichen Abtretungsvereinbarung vom 02.02.2011 kein Hinweis auf die zumindest ergänzende Anwendung der behaupteten Rahmenvereinbarung. Deshalb kann die streitgegenständliche Abtretungsvereinbarung dem Maßstab der zitierten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nicht gerecht werden. Denn dieser hat eindeutig klargestellt, dass der zu beurteilende Vertrag Bestimmungen enthalten muss, die eine rechtmäßige Verarbeitung der Verkehrsdaten durch den Zessionar sowie eine

Kontrolle durch den Diensteanbieter ermöglichen. Hier fehlt es jedoch vorliegend.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert wird auf 1.126,17 EUR (bis 03.02.2013); sodann 1.203,92 EUR festgesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

- a) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
- b) wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Bonn, Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Bonn zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Bonn durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Buthe

Ausgefertigt

  
Walter, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

